

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2004 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Dr. Hartwig und Paula Carlebach" enthaltenen 18 Druckschriften aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Dr. Hartwig und Paula Carlebach auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Druckschriften, die aus der Bibliothek von Dr. Hartwig und Paula Carlebach in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Druckschriften sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Dr. Hartwig und Paula Carlebach" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Dr. Carlebach und vermutlich auch seine Ehegattin zählte zum Kreis der von den NS-Machthabern Verfolgten. Nach seiner Emigration im Jahre 1938 wurden seine Fahrnisse wegen aushaftender Judenvermögensabgabe mit Bescheid vom 4. Jänner 1941 beschlagnahmt und durch die Vugesta verwertet. Das übrige Vermögen Dris. Carlebach wurde mit Feststellungsbescheid vom 17. März 1943 gemäß der 11. Verordnung zum RBG vom 25.11.1941 als dem Deutschen Reich für verfallen erklärt. Einige Druckschriften aus der Bibliothek der Familie Carlebach wurden im Zuge der Provenienzforschung in der Österreichischen Nationalbibliothek aufgefunden. Sie sind durch Besitzervermerke und den Provenienzvermerk "P(olizei) 38" eindeutig zu identifizieren.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung (diesbezügliche Akten konnten nicht aufgefunden werden) hat die Republik Österreich originär Eigentum an den

Druckschriften erworben und diese wären daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Eigentümer zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 22. Juni 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: